

Entschuldigungsverfahren in der MSS

1. Allgemeines

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so haben sie oder er bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/innen die Schule unverzüglich zu informieren (§37 SchuO).
- Grundsätzlich gilt, **dass Unterricht Vorrang vor anderen Terminen hat**. Daher sollten im Voraus planbare Termine wie beispielsweise Arzttermine oder Fahrstunden außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden.

2. Beurlaubungen

- Vorhersehbare Termine bedürfen der rechtzeitigen schriftlichen **Antragstellung** (i.d.R. mindestens eine Woche vorher). Zuständig für Beurlaubungen sind:
 - für Einzelstunden: erst der/die Fachlehrer/in und dann der/die Tutor*in
 - für mehrere Stunden sowie ganze Tage bis zu 3 Tagen: der/die Tutor*in
 - für mehr als drei Tage: erst Schulleitung und dann der/die Tutor*in
 - Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur in Ausnahmen beurlaubt werden und bedürfen eines besonderen Antrags mit ausführlicher Begründung an die Schulleitung.
 - Vorhersehbare Abwesenheiten, deren Beurlaubung nicht fristgemäß beantragt wurden, werden nicht entschuldigt.

3. Erkrankungen / unvorhersehbare Abwesenheiten

- Im Krankheitsfall ist die Schule zunächst telefonisch bis **09:00** Uhr zu informieren.
- Die schriftliche Entschuldigung erfolgt nicht weiter für ganze Tage über den Schulplaner wie bisher, sondern die versäumten Stunden werden nun einzeln über den Entschuldigungsbogen für die MSS entschuldigt. Dabei müssen versäumte Stunden jeweils bei der entsprechenden Fachleitung und dem/der Tutor*in durch Unterschrift entschuldigt werden. Dazu sind folgende Schritte nötig:
 - Ausfüllen des Entschuldigungsformulars (im Büro der MSS-Leitung). Dabei werden die versäumten Stunden in die Tabelle eingetragen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen zusätzlich die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** den Bogen unterschreiben.
 - Vorlage bei dem/der Tutor*in.
 - Vorlage des Formulars bei allen betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der ersten Fachstunde nach Ende der Abwesenheit, **spätestens jedoch nach drei Fachstunden**. Nach dieser Frist werden Entschuldigungen nicht mehr angenommen und die Stunden werden als unentschuldigt verbucht.
- Bei ganztägigen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (Exkursionen, Aktionstagen, Kursfahrten) werden pauschal 9 Unterrichtsstunden als versäumt angerechnet. Die Entschuldigung hierfür ist dem/der Tutor*in zur Unterschrift vorzulegen.
- Bei **längerfristigem Fehlen (länger als drei Tage)** müssen dem/der Tutor*in entsprechende Nachweise (z.B. ärztliche Atteste o.ä.) vorgelegt werden.
- Der versäumte Unterrichtsstoff (Inhalte, Übungsaufgaben) ist in angemessener Zeit vollständig und selbständig nachzuarbeiten.
- Sollte keine Krankmeldung und/oder eine nicht fristgemäße Entschuldigung erfolgen, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

4. Erkrankung/Fehlen bei einer Kursarbeit

- Fehlstunden, für die eine Leistungsüberprüfung (Kursarbeit, Referate, etc.) angekündigt war, werden nur entschuldigt, wenn ein **ärztliches Attest (Attestpflicht, eine Bescheinigung über einen Arztbesuch ist nicht ausreichend)** vorgelegt werden kann. Das Attest ist **unmittelbar (in der ersten Fachstunde nach Rückkehr)** vorzulegen. Des Weiteren muss am Morgen des entsprechenden Tages bis 07.15 Uhr eine **telefonische Krankmeldung** unter Angabe der entsprechenden Überprüfung und der betroffenen Lehrkraft bei der Schule erfolgen.
- Nach der Rückkehr ist der Entschuldigungsbogen sowie das ärztliche Attest dem Tutor/der Tutorin und der Fachlehrkraft vorzulegen.
- Sollte kein ärztlicher Nachweis vorgelegt werden und/oder keine Krankmeldung erfolgt sein, wird die Leistung mit **0 MSS-Punkte („ungenügend“)** bewertet und es entfällt die Möglichkeit zur Nachschrift (§54 SchO).
- Beurlaubungen können grundsätzlich nicht bei Kursarbeitsterminen gewährt werden. Dies gilt auch für Führerscheinprüfungen. Ausnahmen sind behördliche Anordnungen.

5. Fehlen auf Grund von anderen Schulveranstaltungen

- Versäumter Unterricht auf Grund von Teilnahme an Schulveranstaltungen wird nicht als Fehlstunde gezählt. Die betreuende Lehrkraft bescheinigt den Schüler/innen die Teilnahme an der Schulveranstaltung.
- Die Bescheinigung ist dem/der Tutor/in zeitnah vorzulegen.

6. Vorlage

Diese Erklärung sowie die ausgefüllten und abgezeichneten Formulare (Entschuldigungsbögen, Atteste) sind von den Schülerinnen und Schülern abzuheften, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Sie dienen als Nachweis für erfolgte Beurlaubungen und Entschuldigungen.



Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Entschuldigungsverfahrens in der MSS. Insbesondere die Folgen im Falle eines unentschuldigtem Fehlens bei Klausuren und anderen angekündigten Leistungsüberprüfungen sind mir bekannt.

Name/Vorname der Schülerin / des Schülers:

Stufe/Profil/:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)